

Satzung des Blinden- und Sehbehindertenvereins
des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V.

§ 1 Name, Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „Blinden- und Sehbehindertenverein des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

1.3. Der Verein ist Mitglied des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Nordrhein e.V. und des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Blindenwohlfahrt und die Betreuung und Beratung blinder und sehbehinderter, sowie von Blindheit bedrohter Personen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung entsprechend der jeweils gültigen Fassung über steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 AO ff.). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.

2.4. Beiträge, Zuwendungen und andere Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Leistung zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zusammensetzung

3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

4.1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die blind, sehbehindert oder von Blindheit bedroht ist, hierüber einen entsprechenden Nachweis erbringt, oder dies glaubhaft machen kann.

4.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann schriftlich bei einem Vorstandsmitglied gestellt werden.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe dafür anzugeben.

§ 5 Fördernde Mitglieder

5.1. Fördernde Mitglieder können Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich zur regelmäßigen Zahlung eines Jahresbetrages in Höhe nach eigenem Ermessen oder einer Hilfeleistung verpflichten. Sie haben bei Versammlungen kein Stimmrecht.

5.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann schriftlich bei einem Vorstandsmitglied gestellt werden.

5.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe dafür anzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form (E-Mail, Brief oder Fax) zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Monats, zu dem der Austritt erklärt wird. der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.3. Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn der Beitrag für das laufende Jahr trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bis zum Jahresende gezahlt ist
- b) wenn das Mitglied durch sein persönliches Verhalten oder durch eigennützige Bestrebungen die Interessen des Vereins gefährdet.

6.4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 7 Jahresbeitrag, Rechnungsjahr

7.1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

7.2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des lfd. Jahres zu zahlen.

7.3. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

7.4. Heimbewohner zahlen 50 % des Jahresbeitrages.

7.5 Bei Neueitritt ist der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts zu endrichten.

7.6. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ist ein Mitglied verhindert teilzunehmen, kann es sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Vorstand von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nur eine Vertretung übernehmen.

8.2. Zur Versammlung hat der Vorstand die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Aushang in den Vereinsräumen einzuladen. Wenn auf einer Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, so muss auf diese Beschlussfassung in der Einladung besonders hingewiesen werden.

8.3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich, per Fax oder per E-Mail gestellt werden. Sie sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

8.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangt wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung / Beschlussfassung

9.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

9.2. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung des Jahresbeitrags
- c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins

9.3. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9.4. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung geheim durch Stimmzettel erfolgen.

9.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu dieser Versammlung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgte.

9.6. Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) einem Schriftführer
- e) einem Protokollführer
- f) nach Möglichkeit mindestens einem Beisitzer, der ebenfalls stimmberechtigt ist.

Sind nicht ausreichend Vorstandsmitglieder bestellt, können die Aufgaben in Personalunion wahrgenommen werden. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.

10.2. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

10.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

10.4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und ein zu beschließender Tagesordnungspunkt in der Einladung explizit und exakt vorgestellt wurde, damit ein verhindertes Vorstandsmitglied sein Votum mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann.

§ 11 Der Schriftführer

11.1. Der Schriftführer verschickt die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Außerdem führt er den ihm vom Vorsitzenden zugewiesenen Schriftverkehr durch.

§ 12 Der Schatzmeister

12.1. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks. Er hat Aufzeichnungen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu machen und der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 13 Der Protokollführer

13.1. Der Protokollführer protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er hält die darin gefassten Beschlüsse schriftlich fest.

§ 14 Der Kassenprüfer

14.1. Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens und der Buchführung zu prüfen sowie den Rechnungsabschluss zu unterzeichnen. Hierüber hat er in der Mitgliederversammlung seinen Prüfungsbericht vorzutragen.

14.2. Die Wahl des Kassenprüfers findet alljährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zwecks Förderung der Blinden- und Sehbehinderten im Rheinisch-Bergischen Kreis zu verwenden hat.

Bergisch Gladbach, den 19. Juni 2020

gez. B. Aydinlioglu

1.Vorsitzender